

Regelung der Entschädigungen von Ämtern und nebenamtlicher Funktionen

gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines		
2		neinderat	
_	2.1	Jahresgrundentschädigung	
	2.2	Pensionskasse	3
	2.3	Pauschalspesen	
	2.4	Abgeltungsbereich der Jahresgrundentschädigung/jährliche	
		Pauschalspesen	3
	2.5	Auszahlungsrhythmus	
3	Rech	nnungsprüfungskommission (RPK)	
	3.1	Pauschale	
	3.2	Sitzungsgelder	4
4		örden- und Kommissionssitzungen	
		Wahl- und Abstimmungsbüro	
	4.2	···	
5	Tem	poräre Arbeitsgruppen	
6		derfunktionen	
7		us/Malus	
8		ehmigungsvorbehalt. Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer	

1 Allgemeines

Der Gemeinderat Wollerau hat mit Gemeinderatsbeschluss 2024.6 vom 15. Januar 2024 die nachstehende Regelung genehmigt. Diese Regelung legt die Entschädigungen von politischen Ämtern sowie nebenamtlicher Funktionen fest.

2 Gemeinderat

2.1 Jahresgrundentschädigung

Die Mitglieder des Gemeinderats werden mit einer Pauschale für ihren Aufwand entschädigt. Die Entschädigungen für die einzelnen Ressorts zeigt sich wie folgt:

Funktion	Arbeitspensum (Prozentanteil)	Entschädigung in CHF
Basis	100%	160'000
Gemeindepräsidium	50%	80'000
Vizegemeinde präsidium	20%	32'000
Säckelmeister/in	20%	32'000
Übrige Ratsmitglieder	20%	32'000

Die oben aufgeführten Beträge verstehen sich als Nettobeträge.

2.2 Pensionskasse

Den Ratsmitgliedern steht es frei, sich bei der 2. Säule versichern zu lassen. In dem Fall gelten dieselben Regelungen wie für die Kaderangestellten der Gemeindeverwaltung Wollerau gemäss den Ausführungsbestimmungen des Personalreglements.

2.3 Pauschalspesen

Die jährlichen Pauschalspesen für den Gemeinderat belaufen sich auf CHF 5'000.— pro Mitglied und Jahr.

2.4 Abgeltungsbereich der Jahresgrundentschädigung/jährliche Pauschalspesen

Mit der Jahresgrundentschädigung und der jährlichen Pauschalspesen sind sämtliche Auslagen abgegolten, insbesondere auch Auslagen für Dienstreisen, Konsumationen, Auslagen für Telekommunikationsanschlüsse und -dienstleistungen (z.B. Telefon, Fax, Internet), Arbeitsgeräte (IT Hardware) und die Teilnahme an Sitzungen aller Art.

2.5 Auszahlungsrhythmus

Die Jahresgrundentschädigung sowie die Pauschalspesen werden anteilmässig pro Monat vergütet. Die Auszahlung erfolgt in 12 Monatsraten.

3 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

3.1 Pauschale

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten eine Grundpauschale für ihren Aufwand. Diese zeigt sich wie folgt:

Funktion	Pauschalspesen
Präsidium der Rechnungsprüfungskommission	Fr. 4'000.00
Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission	Fr. 2'500.00

Mit der Pauschalentschädigung sind sämtliche Aufwände im Zusammenhang mit den Revisionstagen im Vorfeld von Gemeindeversammlungen und der Zwischenrevision sowie die Teilnahme an den Revisionstagen selbst und den Gemeindeversammlungen abgegolten.

3.2 Sitzungsgelder

Sitzungen mit dem Gemeinderat sowie Sitzungen für die von der RPK geführten Mandate (ARA Höfe, Sozialzentrum Höfe, Spitex Höfe und Hort Plus+) können separat als Sitzungen abgerechnet werden.

Die Sitzungsgeldliste ist vom Präsidium der Rechnungsprüfungskommission zu führen.

4 Behörden- und Kommissionssitzungen

4.1 Wahl- und Abstimmungsbüro

Für die Mitarbeit im Wahl- und Abstimmungsbüro erhalten die Mitglieder die nachfolgende Entschädigung:

Funktion/Arbeit	Periodizität	Pauschalbetrag
Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüro	Pro Stunde	CHF 40.00

Die Pauschale wird netto ausgerichtet.

Keine Entschädigung erhalten Gemeinderatsmitglieder. Ihr Einsatz ist mit der Pauschalentschädigung gemäss Ziffer 2 abgegolten.

Die Entschädigung der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung ist in den Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement geregelt.

4.2 Übrige Behörden und Kommissionen

Gewählte Mitglieder von Behörden- und Kommissionen der Gemeinde Wollerau werden mit einer Pauschale für ihren Aufwand entschädigt. Die Entschädigungen für die einzelnen Mitgliedschaften zeigt sich wie folgt:

Behörde/ Kommission	Pauschalentschädigung in CHF pro Mitglied	Unverbindlicher Indikator
Baubehörde	2′500	16 Sitzungen
Schulrat	2′500	12 Sitzungen, zusätzliche Ämtli und Klausuren
Fürsorgebehörde	2000	12 Sitzungen
Einbürgerungsbehörde	1′000	5 Sitzungen
Kultur- und Sportkommission	1′000	5 Sitzungen, aktive Mithilfe bei Veranstaltungen
Liegenschafts- und Umweltkommis- sion	1′000	5 Sitzungen
Tiefbau- und Verkehrskommission	1′000	7 Sitzungen

In der Pauschalentschädigung sind die Aufwände im Zusammenhang mit den Behörden- und Kommissionsitzungen sowie deren Vor- und Nachbereitung inbegriffen. Ebenfalls abgegolten sind die Teilnahme an Klausurtagungen, die Mitarbeit in Projekten oder an Veranstaltungen sowie die Übernahme von behördenspezifischen Ämtern.

5 Temporäre Arbeitsgruppen

Über die Entschädigung von Mitgliedern von temporären Arbeitsgruppen entscheidet der Gemeinderat nach eigenem Ermessen. Er setzt die Entschädigung im Kontext dieses Dokuments fest.

Als Standard gilt die Entschädigung über ein Sitzungsgeld von CHF 150.— pro protokollierter Sitzung des Gremiums. Damit abgegolten sind die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Die Festsetzung eines abweichenden Modus muss der Gemeinderat begründen.

Eigentliche Fachberater können mittels Dienstleistungsvertrag honoriert werden. Der gleichzeitige Bezug von Sitzungsgeldern und Honorar ist ausgeschlossen.

Üblicherweise keine zusätzliche Entschädigung für die Mitwirkung in temporären Arbeitsgruppen erhalten Mitglieder des Gemeinderats. Das Mitwirken der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung ist in den Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement geregelt.

6 Sonderfunktionen

Die folgende Übersicht zeigt die Entschädigung von Sonderfunktionen.

Funktion	Periodizität	Pauschalbetrag
Viehzähler	Pro Jahr	Fr. 850.00

7 Bonus/Malus

Der Gemeinderat kann auf Antrag eines einzelnen Ratsmitglieds oder dem Gemeindeschreiber von den in dieser Regelung festgesetzten Entschädigungen abweichen:

Im Falle von namhaften Sondereinsätzen, die deutlich über das zu erwartende zeitliche Engagement hinausgehen, kann er die Entschädigungen einzelner Funktionsträger/innen nach eigenem Ermessen erhöhen. Die Erhöhung muss im Kontext der ordentlichen Entschädigung nachvollziehbar sein. Bloss einzelne Sondereinsätze genügen für eine Erhöhung der Entschädigung nicht.

Fehlt ein/e Funktionsträger/in wiederholt und nimmt ihr Amt damit nicht im erwarteten Masse wahr, kann der Gemeinderat die Entschädigung nach eigenem Ermessen kürzen.

8 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

Diese Regelung tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2024.6 vom 15. Januar 2024 ab 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Beschlüsse und Regelungen über Entschädigungen.

Gemeinderat Wollerau

Christian Marty

Präsident

Thomas Bollmann Protokollführer

Wollerau, 22. Januar 2024